

peut dès lors être modifiée par un acte des autorités cantonales.

2. — Aux termes de l'article 437 CC, les héritiers les plus proches sont les descendants. D'autre part, l'article 470 CC prescrit que celui qui laisse des héritiers réservataires (les descendants figurent parmi eux) ne peut disposer pour cause de mort que « de ce qui excède le montant de leur réserve ». Il s'ensuit que les réservataires sont nécessairement héritiers et que le *de cuius* ne peut les priver de cette qualité par testament que dans les cas et selon les formes prévues par les articles 477 et 479 CC.

La doctrine unanime admet cette interprétation, qui avait été d'ailleurs explicitement formulée dans le projet de 1904. Celui-ci prévoyait à l'article 535 que « les héritiers à réserve qui n'intentent pas l'action en réduction sont, même en cas d'exclusion totale, considérés comme héritiers aussi longtemps qu'ils n'ont pas répudié la succession ». Il est vrai que, par la suite, les Chambres fédérales ont supprimé cet article, mais la seule raison en fut que, estimant la loi suffisamment claire, elles considérèrent dès lors la disposition susmentionnée comme superflue. (V. Bull. sténog. 1905, p. 1398 et 1906, p. 427.)

En l'espèce, la circonstance que feu Emile Coeytaux n'a attribué à sa fille qu'un legs et a institué son fils unique héritier ne peut, de toute évidence, être considérée comme une exhérédation faite en conformité des articles 477 et 479 CC. Les intimés eux-mêmes ne le prétendent d'ailleurs pas. Dès lors, la recourante, n'ayant pas perdu sa qualité d'héritière réservataire, participe sans autre aux droits et aux obligations que la loi confère aux héritiers dès l'ouverture de la succession. Comme telle, elle peut, en vertu de l'article 604 CC, réquerir en tout temps le partage. Les intimés n'ont en effet pas prétendu qu'elle soit légalement ou conventionnellement tenue de demeurer dans l'indivision. Il va toutefois sans dire que ce partage devra être exécuté de façon à ne pas préjudicier au droit

d'usufruit qui peut appartenir à la veuve du *de cuius* sur les biens de la succession.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

admet le recours et adjuge à la demanderesse ses conclusions.

III. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

5. Urteil der II. Zivilabteilung vom. 16. Januar 1930 i. S. Gemeinnützige Baugenossenschaft Ilanzweg gegen Neuweiler.

« Bauvorschriften » im Sinne von Art. 686 Abs. 2 ZGB sind Bestimmungen privatrechtlicher, nicht baupolizeilicher Natur (Erw. 2).

Zulässiger Gegenstand einer solchen Bauvorschrift ist auch die finanzielle Folge eines Anschlusses an eine auf dem Nachbargrundstück bestehende Brandmauer (Erw. 3).

A. — Der Kläger ist Eigentümer des 1914 erstellten Wohnhauses Schaffhauserstrasse 76 in Zürich, dessen Brandmauer zur Hälfte auf dem der Beklagten gehörigen Nachbargrundstück steht. Im Frühjahr 1927 überbaute die Beklagte ihre Liegenschaft und schloss dabei ihren Bau an die schon bestehende Brandmauer an.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von der Beklagten 2000 Fr. als Einkauf in diese Brandmauer.

B. — Mit Urteil vom 6. September 1929 hat das Obergericht Zürich die Klage im Betrage von 1927 Fr. 60 Cts. (gleich der Hälfte der seinerzeitigen Erstellungskosten der Brandmauer) geschützt in analoger Anwendung von § 83 des zürcherischen Baugesetzes, welcher bestimmt, dass der Grundeigentümer, der an eine an der Grenze seiner Liegenschaft bestehende Brandmauer anbaut, dem Eigen-

tümer derselben die Hälfte des Schätzungswertes der für die Mauer beanspruchten Bodenfläche, sowie die Hälfte der Erstellungskosten zu ersetzen hat, wogegen die Brandmauer samt Bodenfläche in das unausgeschiedene Mit-eigentum der beiden Anstösser übergeht.

C. — Diesen Entscheid hat die Beklagte durch zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, ihn aufzuheben und die Klage abzuweisen, eventuell die Sache an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung zurückzuweisen. Zur Begründung wird ausgeführt, § 83 des Baugesetzes dürfe nicht angewendet werden, weil das Bundeszivilrecht den vorliegenden Sachverhalt selber eingehend (in Art. 671 ff. ZGB) geregelt habe und Art. 686 ZGB, der die Kantone zum Erlass von weiteren Bauvorschriften ermächtige, nur baupolizeiliche Vorschriften im Auge habe. Überdies wird ausgeführt, § 83 des Baugesetzes treffe auf den vorliegenden Fall gar nicht zu und sei auch von den zürcherischen Gerichten bisher nie auf eine derartige Sachlage (Bau der Brandmauer beidseits der Grenze statt an der Grenze) angewendet worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Bei der Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen ein Nachbar sich in eine bereits bestehende Brandmauer einkaufen muss, sind keine öffentlichen Interessen im Spiel. Der mit der vorliegenden Klage verfolgte Anspruch ist daher rein privatrechtlicher Natur. Daran ändert es nichts, dass er seine Regelung im kantonalen Baugesetz, d. h. in einem Gesetz, mit vorwiegend öffentlichrechtlichem Inhalt, gefunden hat. Man hat es somit mit einer Zivilsache im Sinne von Art. 87 OG zu tun.

2. — Es fragt sich nun weiter, ob dieser Einkauf in eine Brandmauer Gegenstand einer « Bauvorschrift » im Sinne von Art. 686 Abs. 2 ZGB sein konnte — eine andere bundesrechtliche Grundlage für den kantonalen Erlass kommt nicht in Betracht —, oder ob es sich hier um eine

vom ZGB selbst unter Ausschluss kantonaler Vorschriften geregelte Materie handelt.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist nun davon auszugehen, dass Art. 686 Abs. 2 ZGB nicht baupolizeiliche Vorschriften im Auge hat. Vielmehr muss aus dem Umstand, dass das Recht der Kantone zum Erlass von bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen in Art. 702 ZGB besonders vorbehalten wurde, gerade der Schluss gezogen werden, dass sich der Vorbehalt von Art. 686 Abs. 2 nicht auf das Gebiet der Baupolizei, sondern des privaten Baurechtes bezieht. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch bei grammatikalischer Auslegung dieser Bestimmung : Durch das « weitere » wird der Anschluss an Abs. 1 von Art. 686 ZGB hergestellt, in welchem die Befugnis der Kantone zur Aufstellung von unbestreitbar privatrechtlichen, nicht polizeilichen Vorschriften geschaffen wird. Auch noch die Entstehungsgeschichte von Art. 686 Abs. 2 spricht in diesem Sinne : Die im Entwurf von 1904 (Art. 676 Abs. 2) vorgesehene ausdrückliche Ermächtigung der Kantone, « zu bestimmen, dass Scheidemauern und ähnliche Vorkehrungen auf die Grenzlinie gesetzt werden dürfen, unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht oder des Einkaufsrechts des Nachbarn » (= Recht der « halben Hofstatt » einiger kantonaler Rechte), wurde im definitiven Gesetzestext nur deswegen nicht mehr aufgeführt, weil sie sich bereits aus dem allgemeinen, zu Gunsten der Kantone gemachten Vorbehalt ergebe (vgl. WIELAND, Anm. 2 zu Art. 686 ZGB).

3. — Keinem Zweifel unterliegt darnach, dass man es bei der Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen ein Recht auf Anschluss an eine bereits bestehende Brandmauer gegeben sei, mit einer privatrechtlichen Bauvorschrift im Sinne von Art. 686 Abs. 2 ZGB zu tun hat. Gleich wie dieses Recht zum Anschluss selbst muss aber auch die finanzielle Folge eines Anschlusses mit Rücksicht auf ihren engen sachlichen Zusammenhang mit dem erstern

als zulässiger Gegenstand einer derartigen Bauvorschrift betrachtet werden, gleichgültig, ob die vorgängige Bezahlung der Entschädigung als Voraussetzung des Anschlussrechtes formuliert wurde und der Eigentümer der Brandmauer demzufolge berechtigt ist, den Nachbarn vor der Bezahlung der Einkaufssumme am Anbauen zu verhindern, oder ob das Anschlussrecht auch schon vorher besteht.

Beschlägt aber die der Vorinstanz vorgelegte Streitfrage einen nach dem Gesagten in zulässiger Weise vom kantonalen Recht geregelten Sachverhalt, so hat die Vorinstanz ihn in nicht anfechtbarer Weise nicht nach eidgenössischem Recht beurteilt. Ob das kantonale Recht richtig zur Anwendung gelangte, entzieht sich der Beurteilung durch das Bundesgericht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

IV. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

6. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. Januar 1930 i. S. Haco-Gesellschaft A.-G., Bern gegen Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln A.-G.

Unlauterer Wettbewerb.

Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 48 OR. Herabwürdigung der Produkte einer Konkurrenzfirma (Suppenwürze etc.) durch unwahre Angaben, durch Hervorhebung einer Eigenart (im Geschmack), welche die eigenen Produkte ebenfalls aufweisen (Erw. 1 und 2).

Förderung der Verwechslungsgefahr (durch Bekanntgabe, dass in den Würzelflaschen der Konkurrenz auch die eigene Würze nachgefüllt werden dürfe.) (Erw. 3 und 4.)

Haftung des Geschäftsherrn, wenn die unlauteren Handlungen von seinen Hilfspersonen begangen worden sind (Erw. 6).

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Feststellung, Unterlassung der unlauteren Handlungen, der Publikation des Urteiles (Erw. 7).

Aus dem Tatbestand :

Die klägerische Firma « Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln », welche am 31. Dezember 1912 als A.-G. mit Sitz in Kempttal gegründet und im Handelsregister eingetragen wurde, betreibt an dem genannten Orte eine Fabrik zur Herstellung von Suppenwürze, Bouillonwürfeln und dergleichen.

Die Beklagte, « Haco-Gesellschaft A.-G. Bern » in Gümligen, ist eine am 6. Juli 1923 gegründete Aktiengesellschaft, deren Geschäftszweck in der Fabrikation und in dem direkten oder indirekten Vertrieb von Heil- und Nährpräparaten, sowie von Nahrungsmitteln aller Art besteht. Im August 1923 kaufte sie das Fabrikinventar der Firma Karl Hefermehl-Jaggi, Nahrungsmittelfabrik in Bern, der Nachfolgerin der im Jahre 1918 gegründeten Firma Texton-Fabrik A.-G. in Gümligen. Damit bezweckte sie die Fortsetzung der einige Jahre vorher von der Texton-Fabrik begonnenen Herstellung von Suppenwürze, Bouillonwürfeln, Suppenwürfeln und Mehlen, sowie deren Vertrieb unter der Bezeichnung Tex-Ton.

Die Beklagte übte ihre Werbetätigkeit, abgesehen von Reklamen in Zeitungen, Zeitschriften usw., in der Weise aus, dass sie für bestimmte Gebiete Reisende anstellte, welche regelmässig die Kunden — meistens Spezereihändler, Konsumgenossenschaften und Gastwirte — zu besuchen hatten. Sodann liess sie durch ihre Vertreter öffentliche Propaganda-Vorträge, die in Wirtschaften stattfanden, halten, wobei oft Kostproben von Texton-Produkten verabreicht wurden. Ferner liess sie auch durch ihre Vertreter oder durch Kochfrauen, die entweder von ihr selbst oder von ihren Vertretern im Taglohn angestellt wurden, Texton-Produkte in den Spezereigeschäften zubereiten und dem Publikum verabreichen. Bei diesen Veranstaltungen, sowie auch bei andern Gelegenheiten,